

Corporate Governance Offenlegung

der

Allianz Investmentbank AG („AIB“)

Stand: Juni 2020

1. Allgemeines

Die Bestimmung des § 65a Bankwesengesetz (BWG) verpflichtet Kreditinstitute, grundlegende Mindestinformationen über die institutsspezifischen internen Maßnahmen zur Einhaltung der Corporate Governance-Bestimmungen sowie der Regelungen zu Vergütung auf ihrer Internetseite öffentlich einsehbar zu machen. Die AIB entspricht der Veröffentlichungspflicht in vorliegendem Dokument.

2. § 5 Abs. 1 Z. 6 bis 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z. 1 bis 5 BWG

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11, 13 BWG und § 28a Abs. 5 Z. 1 bis 5 BWG sehen Governance Kriterien vor, die auf sämtliche Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats von Kreditinstituten Anwendung finden. Diese sollen sicherstellen, dass Leitungsorgane individuell und kollektiv über die notwendige Qualifikation und Ressourcen verfügen, um ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Die Fit & Proper Policy der AIB legt die Strategie für die Auswahl und den Prozess der Eignungsbeurteilung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates fest. Weiters werden in der genannten Policy Kriterien für die Beurteilung der Eignung, den Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der Reevaluierung festgelegt.

3. Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

In Kreditinstituten jedweder Rechtsform, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 sind, ist vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes ein Nominierungsausschuss einzurichten. Die AIB erfüllt die angeführten Kriterien nicht.

Daher übernimmt der Aufsichtsrat der AIB die Aufgaben des Nominierungsausschusses und obliegen ihm insbesondere die Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte gemäß den Vorgaben der Fit & Proper Policy sowie die Erstellung von Anforderungsprofilen für die Geschäftsleiter und Aufsichtsräte.

4. Vergütung

Detailangaben zur Umsetzung der Vergütungspolitik und –praktiken in der AIB sind der Offenlegung gemäß Art 431 ff CRR (EU-Kapitaladäquanzverordnung), die ebenfalls auf der Homepage der AIB veröffentlicht wird, zu entnehmen.

5. Vergütungsausschuss

Da es sich bei der AIB um kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG handelt, ist kein Vergütungsausschuss einzurichten.

6. Auflistung von Zahlen und Daten betreffend Niederlassungen

Da die AIB über keine Niederlassungen verfügt, kommt die Bestimmung nicht zur Anwendung.

7. Gesamtkapitalrentabilität nach § 64 Abs. 1 Z 19 BWG

Die Gesamtkapitalrentabilität der AIB beträgt zum Stichtag 31.12.2019 2,5 Prozent.

Wien, im Juni 2020